

N i e d e r s c h r i f t
über die 26. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2016/2021 vom 01. Juli 2020

Anwesende:

von der Gemeindevertretung: ÜWG-Fraktion:

Tassilo Schindler, Georg Raab, Steffen Freudenberger, Edwin Wießmann, Christoph Raab, Sylvia Müller, Jürgen Reichel und Tobias Gücklhorn

SPD-Fraktion:

Egon Saufhaus, Jürgen Beck, Lothar Schäfer, Nina Rexroth, Bernd Morgenroth und Isabell Hartmann

CDU-Fraktion:

Edmund Stier, Markus Martin, Manuel Kapraun, Christian Hess und Andreas Truschina

vom Gemeindevorstand:

Bürgermeister Uwe Olt, Anette Beck, Stefan Paul, Reinhold Müller, Heide-Rose Jagel, Harald Raitz, Manfred Putz und Ludwig Schneider

Schriftführer:

Vitali Martel

Der Vorsitzende Tassilo Schindler eröffnet die Sitzung mit Grußworten und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sodann weist er darauf hin, dass gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.03.2020 keine Einwendungen vorliegen. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

Zur Tagesordnung trifft der Vorsitzende folgende Feststellungen:

- Der Punkt 197) erhält folgenden neuen Titel
Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lützelbach
a) *Nichterhebung der Gebühren für die Monate April bis Juli 2020*
b) *Festlegung der Gebühr für das neu geplante fünfständige Krippenangebot und generelle Gebührenüberprüfung*
Es erfolgt eine Gesamtabstimmung zu den Unterpunkten a) und b), da beide Beschlüsse in den vorbereiteten Satzungsentwurf eingearbeitet sind. Der Satzungsentwurf wurde an alle Mandatsträger heute per Mail verschickt und liegt auch als Tischvorlage vor.
- Die Punkte 199a) und 200b) sowie 199b) und 200c) werden jeweils zusammengefasst und als neue Punkte 199a) und 199b) behandelt. Zu dem neuen Punkt 199a) wurde eine aktuelle Zusammenstellung über die abzustimmenden Erschließungsstandards heute per Mail versandt und liegt auch als Tischvorlage vor.
- Der zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehene TOP 200a) wird als neuer eigenständiger Punkt 201) mit abgewandeltem Titel (*Bedingungen für die Zuteilung von Grundstücken im Rahmen des Umlegungsverfahrens für das geplante Baugebiet „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern*) aufgerufen.
- Die Tagesordnung wird um den Punkt *Wahl einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsbezirk Lützelbach* erweitert. Dieser wird als neuer Punkt 200) aufgerufen.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden erhebt sich kein Widerspruch.

Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

196. Mitteilungen
 197. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lützelbach
 - a) Nichterhebung der Gebühren für die Monate April bis Juli 2020
 - b) Festlegung der Gebühr für das neu geplante fünfstündige Krippenangebot und generelle Gebührenüberprüfung
 198. IKZ-Projekt Fördermittelberatungsstelle beim Odenwaldkreis
 199. Geplante Neubaugebiete „Im Klingnacker IV“ im OT Lützel-Wiebelsbach und „Maintalblick“ im OT Seckmauern
 - a) Festlegung von Standards für die Erschließung auf Basis der ingenieurtechnischen Vorplanung
 - b) Entwicklung von Vergabekriterien zur Vorbereitung des Vermarktungsprozesses
 200. Wahl einer stellv. Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Lützelbach
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL
201. Bedingungen für die Zuteilung von Grundstücken im Rahmen des Umlegungsverfahrens für das geplante Baugebiet „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern

196. Mitteilungen

Die Mitteilungen Nr. 196/1 bis 196/6 liegen schriftlich vor. Fragen hierzu bestehen nicht.

197. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lützelbach

a) Nichterhebung der Gebühren für die Monate April bis Juli 2020

Zunächst wird auf die vorliegenden Mitteilungen 196/1b), 196/2c) und 196/4c) verwiesen. Nachdem der Gemeindevorstand die Aussetzung der Kita-Gebühren bereits für die Monate April bis Juni 2020 beschlossen hat, soll dies auf Vorschlag aus der Bürgermeisterversammlung auch auf den Monat Juli 2020 ausgedehnt werden. Begründet wird dies zum einen als Kompensation für die trotz Betriebseinschränkung in voller Höhe erhobene Märzgebühr und zum anderen im Hinblick auf die Schließung der Kitas in den Sommerferien nach gerade wieder aufgenommenem Regelbetrieb. Der Gemeindevorstand hat dem Vorschlag zugestimmt.

Für eine rechtskräftige Umsetzung ist ein Beschluss durch die Gemeindevertretung erforderlich. Auf Empfehlung des HSGB soll hierzu eine Änderung der Gebührensatzung vorgenommen werden. Orientiert an dessen Musterformulierung hat die Verwaltung einen Satzungsentwurf erarbeitet, der allen Mandatsträgern digital übersandt wurde bzw. als Tischvorlage vorliegt. Dieser beinhaltet zugleich den unter Buchstabe b) zur Abstimmung stehenden Gebührensatz für das neue fünfstündige Krippenangebot, so dass eine zusammenhängende Beschlussfassung erfolgen sollte.

b) Festlegung der Gebühr für das neu geplante fünfstündige Krippenangebot und generelle Gebührenüberprüfung

Für das neu geplante Angebot eines Krippenplatzes mit fünf Stunden pro Tag, das zunächst nur in der evangelischen Kita in Lützel-Wiebelsbach zum Tragen kommen soll, muss eine Gebühr in der Gebührensatzung festgelegt werden. Das Ganztagesangebot im Krippenbereich kostet derzeit monatlich 268 € (für 8 Stunden) bzw. 301,50 € (für 9 Stunden). Der tägliche Stundensatz liegt damit bei 33,50 €. Hochgerechnet auf fünf Stunden wären dies 167,50 €. Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, die Halbtagsgebühr auf 175 € / Monat festzusetzen.

Die letzte generelle Gebührenanpassung ist zum 01.08.2018 erfolgt. Der damaligen Erhöhung lag ein neues Angebotsmodell im Zusammenhang mit der erweiterten Freistellungsregelung des Landes zugrunde. Auch zuvor fanden Gebührenanpassungen in der Regel im Zweijahresturnus statt. Insofern stünde vom Rhythmus und auch von der finanziellen Entwicklung her eine erneute Überprüfung zum 01.08.2020 an. Die Verwaltung hat hierzu ein Begleitpapier mit einigen Zahlen erarbeitet und zusammen mit einem kreisweiten Gebührenvergleich vorgelegt. Der Gemeindevorstand empfiehlt, im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie entstandenen besonderen Umstände derzeit von einer Gebührenanpassung abzusehen und die Diskussion darüber auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lützelbach entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwurf, mit dem die Nichterhebung der Kita-Gebühren für die Monate April bis Juli 2020 rechtssicher geregelt und eine neue Gebühr für ein fünfstündiges Krippenangebot festgelegt wird.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Die Änderung der Gebührensatzung ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

198. IKZ-Projekt Fördermittelberatungsstelle beim Odenwaldkreis

Aufgrund der hohen Anzahl und Komplexität von immer neuen Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene haben die Verwaltungen der Städte und Gemeinden im Odenwaldkreis zunehmend Probleme, einen Überblick zu behalten, geschweige denn, Förderanträge inklusive Berichtspflichten und weiterer anhängender Aufgaben personell zu stemmen. Den Arbeitsschritten Recherche von Förderprogrammen und Matching zwischen Programmen auf der einen und lokalen Bedürfnissen und Potentialen auf der anderen Seite fällt dabei ein erheblicher Teil zu. Auch bei den Berichtspflichten kommt es darauf an, die jeweilige Förderlogik vollständig zu verstehen. Diese Aufgaben lassen sich durch Spezialisten schneller und erfolgreicher erfüllen als durch andere Verwaltungsmitarbeiter. Insbesondere sind Effizienzgewinne auch deshalb zu erwarten, weil auf diese Weise Erfahrungen

aus verschiedenen Kommunen zusammenfließen und Ideen, die in einer Kommune (nicht) funktionieren auf andere Kommunen übertragen werden können.

Daraus ist die Idee entstanden, beim Odenwaldkreis eine zentrale Fördermittelberatungsstelle einzurichten, die diese Expertise darstellt. Die Fördermittelberatungsstelle fungiert als Servicestelle – der Kreis führt also Aufgaben der Kommunen durch, ohne die letztliche Verantwortung für diese zu übernehmen. Abrufbare Dienstleistungen sind:

- Recherche von für die Stadt / die Gemeinde relevanten Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene.
- Identifizierung von Handlungsbedarfen der städtischen Entwicklung (Siedlung, Wirtschaft, Kultur, Soziales, etc.) in Abstimmung mit der städtischen Verwaltung.
- Ausformulierung von Förderanträgen und Vorbereitung nötiger Gremienvorlagen, sowie das Einbinden nötiger Partner aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Verbänden und übergeordneter Verwaltung.
- Beratung der Gemeinde-/ Stadtverwaltung bei der Organisation und Überwachung der Durchführung von geförderten Projekten mit Rücksicht auf aktuelle Förderpraktiken und zeitgemäße Methoden des Projektmanagements, sowie auf die personell-organisatorischen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Gemeinde / Stadt.
- Unterstützung bei der Erfüllung der Berichts- und Evaluationspflichten, die mit erhaltenen Fördergeldern einhergehen, hinsichtlich Fach- und Formgerechtigkeit.

Für die Fördermittelberatungsstelle als Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit steht ein einmaliger Landeszuschuss von 100.000 € in Aussicht. Voraussetzung hierfür ist eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf wurde von der Kreisverwaltung ausgearbeitet und mit dem Fördermittelgeber vorabgestimmt. Gleiches gilt für die Darlegung des vom Land geforderten Effizienzgewinnes von mindestens 15 %. Die Beratungsstelle soll zunächst mit einer Person besetzt werden, die der Kreis unter Einbeziehung der erwarteten IKZ-Förderung vollständig finanziert. Eine Erweiterung ist grundsätzlich möglich, wenn Kommunen dafür Interesse zeigen. In diesem Fall müssten allerdings die zusätzlichen Lohnkosten von den an zusätzlichen Dienstleistungen interessierten Kommunen getragen werden. Zusätzlich anfallende Sach- und Nebenkosten für Arbeitsplatz, Fortbildung und sonstige indirekte Kosten würden weiterhin vom Kreis übernommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Odenwaldkreis und allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über Dienstleistungen im Bereich der Beantragung von Fördergeldern in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

199. Geplante Neubaugebiete „Im Klingenacker IV“ im OT Lützel-Wiebelsbach und „Maintalblick“ im OT Seckmauern

a) Festlegung von Standards für die Erschließung auf Basis der ingenieurtechnischen Vorplanung

Vor Einstieg in die Beratung fragt der Vorsitzende, ob die Gemeindevertretung eine Interessenkollision gemäß § 25 HGO bei den Mandatsträgern mit Grundstückseigentum im Baugebiet Im Klingenacker IV als gegeben sieht. Dies wird einvernehmlich verneint, da weder das Bauleitplan- noch das Umlegungsverfahren Gegenstand der anstehenden Beratung sind.

Das von der E-Netz Südhessen beauftragte Planungsbüro PJG hat die Ergebnisse der ingenieurtechnischen Vorplanung für beide Baugebiete vorgelegt. Diese wurden im Rahmen einer interfraktionellen Zusammenkunft am 8. Juni 2020 vorgestellt. Die E-Netz Südhessen hat dazu eine Präsentation erstellt, die an alle Mandatsträger versendet wurde. Auf den Seiten 3 und 4 der Präsentation sind die Standards für die Erschließung dargestellt. Weitere Inhalte der Präsentation sind Informationen über Veränderungen in der Kostenentwicklung.

In der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses haben Vertreter der E-Netz Südhessen ergänzende Erläuterungen gegeben und Fragen beantwortet – insbesondere zur Art des Straßenbaus. In Bezug auf das Baugebiet Im Klingenacker IV wurde außerdem hinterfragt, wie verlässlich die Entwässerung im Mischsystem ohne zusätzliche Maßnahmen (bis auf den verpflichtend vorgesehenen Einbau von Zisternen) eingeschätzt wird. Hierzu haben die Vertreter von E-Netz auf eine aktuell erstellte hydraulische Berechnung verwiesen, aus der kein weitergehender Handlungsbedarf abzuleiten ist. Gleichwohl haben die Ausschüsse darum gebeten, noch einmal abschließend zu prüfen, ob das anfallende Oberflächenwasser ganz oder zumindest teilweise über eine Anbindung an den vorhandenen Seitengraben der Seckmaurerer Straße abgeführt werden kann.

Auf Basis der Ausschussberatung hat die E-Netz Südhessen in Abstimmung mit der Verwaltung als Grundlage für die Beschlussfassung eine ergänzende Zusammenstellung der Ausbaustandards erarbeitet. Diese wurde allen Mandatsträgern digital versandt bzw. liegt als Tischvorlage vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt den vorgeschlagenen Standards für die Erschließung der beiden Baugebiete gemäß der vorliegenden Zusammenstellung (Anlage zur Niederschrift) zu. Auf dieser Basis soll für beide Baugebiete durch die E-Netz Südhessen eine Kostenberechnung (Leistungsphase III der Ingenieurplanung) beauftragt werden, um möglichst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Vermarktungspreise für die Baugrundstücke festlegen zu können.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

b) Entwicklung von Vergabekriterien zur Vorbereitung des Vermarktungsprozesses

Zur Einleitung des Vermarktungsprozesses für die beiden Baugebiete müssen neben dem Preis auch Kriterien entwickelt werden, nach denen der Verkauf der neuen Bauplätze erfolgen soll. Hierzu sollen zunächst Eckpunkte für entsprechende Richtlinien definiert werden. Diese wurden in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses erarbeitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

- 1. Für den Verkauf der Bauplätze soll es keine preislichen Vergünstigungen geben.*
- 2. In die Kaufverträge soll eine Verpflichtung zur Bebauung (Baubeginn innerhalb von 3 Jahren, Fertigstellung nach 5 Jahren) aufgenommen werden, die mit einer Rückkauflassungsvormerkung zugunsten der Gemeinde abgesichert wird.*
- 3. Die Reihenfolge der Vergabe und damit verbundene Auswahl der Baugrundstücke soll sich wie folgt bestimmen:*
 - a. Vorrang haben zunächst ortsansässige Bewerber/innen aus der Vormerkliste. Die Definition der Ortsansässigkeit wird aus der seitherigen Vergaberichtlinie übernommen. Darüber hinaus entscheidet ausschließlich der Zeitpunkt der Vormerkung.*
 - b. Anschließend werden ortsfremde Bewerber/innen aus der Vormerkliste in zeitlicher Reihenfolge berücksichtigt.*
 - c. Jede/r Bewerber/in kann zunächst nur ein Baugrundstück auswählen und erwerben. Sofern nach Ausschöpfung der Vormerkliste noch Plätze verfügbar sind, können weitere Ankäufe erfolgen.*

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf dieser Basis eine entsprechende Vergaberichtlinie auszuarbeiten, die in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung abschließend beraten und beschlossen wird.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

200. Wahl einer stellv. Schiedsperson im Schiedsamtbezirk Lützelbach

Bürgermeister Uwe Olt verlässt den Sitzungsraum.

Im Juni 2020 endet die Amtszeit der stellv. Schiedsperson der Gemeinde Lützelbach, Herrn Bürgermeister Uwe Olt. Gemäß dem Hessischen Schiedsamtgesetz obliegt die Neu- bzw. Wiederwahl der Gemeindevertretung. Herr Bürgermeister Olt hat signalisiert, für das Amt weiterhin zur Verfügung zu stehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Bürgermeister Uwe Olt in offener Abstimmung für

eine weitere Amtszeit zur stellv. Schiedsperson für den Schiedsbezirk Lützelbach.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

201. Bedingungen für die Zuteilung von Grundstücken im Rahmen des Umlegungsverfahrens für das geplante Baugebiet „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am Mittwoch, 9. September 2020 statt. Als nächster Ausschusstermin ist Mittwoch, 2. September 2020 vorgesehen.